



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.11.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4055 –**

**Frage Nummer 36
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Durchführung des von der Firma Knauf geplanten Gipsabbaus wegen einer damit zusammenhängenden Änderung der Wasserströme zu einer erheblichen Verringerung der Schüttung der Zeller Quellen führen könnte, hält die Staatsregierung daran fest, dass es angesichts der Erkenntnisse dazu nicht notwendig war, eine Veränderungssperre zu erlassen, wie sie vor einigen Jahren diskutiert wurde (siehe auch Drs. 18/17670), weil der Trinkwasserschutz sowieso an erster Stelle steht und es die formale Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes nicht braucht, um jegliche Gefährdung ausschließen zu müssen, und hält die Staatsregierung es überhaupt für zugänglich, angesichts der hohen Bedeutung des Schutzgebietes Zeller Quellen für Trinkwasserschutz und Gesundheit in der Region den beantragten Gipsabbau in einer „einvernehmlichen Lösung“ zu regeln, wie sie laut Main-Post-Bericht bei der Erörterung des Trinkwasserschutzgebietes von den Antragstellern gefordert wurde¹ (bitte rechtliche Grundlage angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gefahr einer erheblichen Verringerung der Schüttung der Zeller Quellen

Das hydrogeologische Gutachten der Fa. Knauf zur Bewertung der komplexen hydrogeologischen Situation und zu möglichen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsgebiete liegt seit 11.06.2024 vor und wurde allen am Abstimmungsprozess beteiligten Stellen bereitgestellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Wasserzutritte in das Bergwerk sehr gering und damit bzgl. des Grundwasserdargebotes von untergeordneter Bedeutung sein werden.

Die hydrogeologischen Untersuchungen werden von Seiten des örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamtes (WWA AB) als plausibel bewertet. Es wird aber auf mögliche Folgen hingewiesen, die trotz vorheriger umfassender Untergrundaufschlüsse

¹ <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/behoerdenkrimi-um-trinkwasser-und-knauf-gips-unsere-buerger-tragen-die-kosten-damit-die-wuerzburger-ihr-wasser-haben-art-11643075>

und intensiver Untersuchungen naturgemäß nicht ganz ausgeräumt werden können. Insofern kommen den begleitend zum Bergwerksbetrieb vorzunehmenden lokalen Untersuchungen sowie fallweise dem Einsatz von technischen Maßnahmen eine hohe Bedeutung für den Schutz der Grundwasservorkommen und der Trinkwassergewinnung zu.

Die Bewertung der Einsatzmöglichkeit und Wirksamkeit (unter Berücksichtigung des benötigten Vorlaufs bis zur Wirksamkeit) von technischen Maßnahmen ist daher nicht nur einmalig als Bestandteil des bergrechtlichen Verfahrens vorzunehmen, sondern auch aufgrund der fortlaufenden Untersuchungen im Rahmen eines Bergwerksbetriebes fortzuschreiben. Die Bewertung ist unter Beteiligung der für den Grund- und Trinkwasserschutz zuständigen Behörden (ggf. auch durch Hinzuziehen entsprechender Expertise Dritter) zu aktualisieren.

Unterlassung einer Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Sicherung des Trinkwasserschutzes

Die Bewertung der Notwendigkeit einer Veränderungssperre als Voraussetzung für die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets „Zeller Quellen“ hat sich im Vergleich zu den diesbezüglichen Ausführungen auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Kerstin Celina, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.07.2021 (Drs. 18/17670) nicht geändert. Am 24.01.2023 ist die Planreife des zukünftigen Wasserschutzgebiets eingetreten. Dies bedeutet, dass das geplante Wasserschutzgebiet als vorgesehene Wasserschutzgebiet gilt. Damit können gemäß § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorläufige Anordnungen nach Abs. 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Das Vorhaben der Fa. Knauf soll fachlich derart abgestimmt werden, dass – soweit eine Abbaugenehmigung erteilt werden kann – bei einer später erlassenen Wasserschutzgebietsverordnung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG auch eine Befreiung von Verboten nach den Sätzen 2 und 3 erteilt werden kann.